



Rottenburg, den 7. September 2020

Geschäftszeichen: Bischof_755.0/1

29. Mitteilung zur aktuellen Lage - Ergänzende Anordnungen für die Feier der Liturgie

Sehr geehrte Herren Pfarrer und Diakone, liebe Mitbrüder,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst,
liebe Gewählte Vorsitzende unserer Kirchengemeinderäte und Pastoralräte,

die vergangenen Sommermonate waren geprägt von der Diskussion über angemessene Reaktionen bei wieder steigenden Infektionszahlen in der Corona-Epidemie. Nach einigen Wochen der Entspannung wird uns bewusst, dass die Krise noch nicht vorbei ist. Der kommende Herbst und Winter wird noch einmal eine große Herausforderung sein. Dies gilt auch im kirchlichen Leben und besonders für die Feier der Eucharistie und anderer Gottesdienste. Viele Berichte, die mich in den letzten Wochen und Monaten erreicht haben, zeigen mir, dass in der großen Mehrzahl unserer Gemeinden Dank eines beispiellosen Engagements der Verantwortlichen vor Ort in guter Weise Gottesdienst gefeiert werden kann. Ich weiß, dass es nicht immer einfach ist, vor Ort die Regelungen und notwendigen Einschränkungen um- und durchzusetzen und gleichzeitig in Freude und Dankbarkeit Gottesdienst zu feiern. Es braucht dazu geistliche Stärke, Gottvertrauen und Mut. Allen Engagierten, besonders auch den zahlreichen Ehrenamtlichen, möchte ich an dieser Stelle noch einmal herzlich danken! Es freut mich, dass ich Ihnen heute einige weitere Lockerungen der Einschränkungen mitteilen kann, die am 7. September 2020 in Kraft treten. Angesichts der fortschreitenden wissenschaftlichen Erkenntnisse können wir dies verantworten, obwohl die Infektionszahlen wieder steigen und wir um die erhöhte Ansteckungsgefahr in den Herbst- und Wintermonaten wissen. Gleichzeitig möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die geltenden Anordnungen vor Ort in jedem Fall zu befolgen sind. Sie dienen dem Infektionsschutz der Menschen in unseren Gemeinden, der uns ein zentrales Anliegen ist.

1. Gesang und musikalische Gestaltung

Gemeindegesang in Kirchenräumen in Form von Liedern und anderen Gesängen mit mehreren Strophen ist weiterhin nicht möglich. **Möglich sind kurze Gesangsformen** wie Akklamationen (z. B. Einleitung zur Präfation oder Segen), Kehrverse (z. B. im Antwortpsalm) oder der Hallelujaruf. Außerdem können kurze Liedformen des Gloria und Sanctus von der Gemeinde gesungen werden. Diese gemeinschaftlichen Gesangsteile müssen insgesamt kurz gehalten werden und sollen nur sehr verhalten in den Gottesdienstverlauf eingeplant werden. Die kircheneigenen Gotteslob-Bücher sollen nach wie vor nicht bereitgestellt werden. Es gilt nach wie vor die Empfehlung, in den Gottesdiensten einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Diese Empfehlung gilt insbesondere, wenn im Gottesdienst in der beschriebenen Weise gesungen wird. **Gemeindegesang bei Gottesdiensten im Freien** ist ohne Einschränkung möglich, wenn ein Mindestabstand von **2 Metern** nach allen Seiten eingehalten wird.

Immer wieder erreicht uns die Anfrage, warum in Gottesdiensten anderer Diözesen und Landeskirchen schon seit längerer Zeit gesungen werden darf. Bei solchen Vergleichen ist zu beachten, dass in diesen Fällen in der Regel andere Einschränkungen gelten wie eine verbindliche Maskenpflicht, ein höherer Mindestabstand oder eine kürzere maximale Gottesdienstdauer. Auch wenn von nun an eine eingeschränkte Form des Gemeindegesangs wieder möglich ist, empfehlen wir weiterhin den Einsatz von **Kantorinnen und Kantoren und kleinen Chorgruppen**.

In Gottesdiensten können **bis zu 12 Schola- bzw. Chorsänger und -sängerinnen** eingesetzt werden, wenn der Mindestabstand untereinander von 2 Metern zur Seite und 2,5 bis 3 Metern in Singrichtung eingehalten werden kann. **Die tatsächliche Anzahl der Sängerinnen und Sänger hat sich nach den zur Verfügung stehenden Platzverhältnissen zu richten und ist ggf. zu verringern.** Auf Emporen ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern zur Emporenbrüstung einzuhalten. Der Abstand der Chorgruppe zur Gemeinde muss mindestens 6 Meter betragen.

Diese Begrenzung der Anzahl sowie die Abstandsregel gilt auch für **Blasinstrumente**. Für sonstige Instrumentalisten (z.B. Streicher) gilt die Abstandsregel von 1,5 Metern nach allen Seiten.

Die genannten Abstandsregeln für Sängerinnen und Sänger gelten auch für **Chorproben**. Die entsprechend aktualisierte Vorlage für ein Infektionsschutzkonzept für Chorproben finden Sie in der Anlage.

Alle Anordnungen für Gottesdienste einschließlich der Verpflichtung zur Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts gelten auch für **Kirchenkonzerte**. Konzerte in Kirchenräumen finden immer in der Verantwortung der Kirchengemeinde statt.

2. Kommunionempfang

In vielen Gemeinden hat sich die Kommunionsspendung mit der Kommunionzunge etabliert. Wir empfehlen diese Form auch weiterhin. **Möglich ist in Ausnahmefällen auch die Spendung der Kommunion in der gewohnten Weise mit der Hand**, wenn der Kommunionsspende / die Kommunionsspenderin sich unmittelbar vor der Kommunionsspendung die Hände desinfiziert und bei der Spendung der Kommunion darauf achtet, die Hände des Empfängers nicht zu berühren. Der Einsatz von Einweghandschuhen ist nicht sinnvoll, da sie nur den Spender schützen, nicht aber den Empfänger.

Mundkommunion ist während der Kommunionsspendung in der Eucharistiefeier oder Wort-Gottes-Feier weiterhin nicht möglich. Es kann in geeigneter Weise auf die Gleichwertigkeit beider Möglichkeiten des Kommunionempfangs hingewiesen werden. Besteht bei Gläubigen das dringende Bedürfnis zum Empfang der Mundkommunion, kann die entsprechende Spendung **im Anschluss an den Gottesdienst** erfolgen. Wenn diese Möglichkeit eröffnet wird, so ist sie vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Kommunionsspende / die Kommunionsspenderin muss sich nach jedem Spendevorgang die Hände desinfizieren.

3. Schüलगottesdienste und Schulgottesdienste

Besondere Regelungen gelten für Schüler- und Schulgottesdienste:

Schulgottesdienste sind Veranstaltungen einer Schule. Diese trägt damit auch die Verantwortung für die Durchführung nach dem Infektionsschutzkonzept der jeweiligen Schule. Sofern solche Gottesdienste gewöhnlich in Kirchengebäuden stattfinden, kann dies auch weiterhin geschehen.. Es ist in diesen Fällen möglich, dass **Schülerinnen und Schüler mit ihren jeweiligen Lehrkräften nach denselben Abstandsregelungen zusammenkommen, die in der Schule gelten**.

Alle weiteren derzeitigen Maßgaben zur Feier von Gottesdiensten bleiben von dieser Ausnahme unberührt. Beträgt in diesen Gottesdiensten der Abstand zwischen den einzelnen Personen weniger als 1,5 Meter, ist kein Gemeindegesang möglich.

Schüलगottesdienste sind Veranstaltungen, die von einer Kirchengemeinde getragen sind und in deren Verantwortung stehen. Sie sind grundsätzlich nach dem Infektionsschutzkonzept des Gottesdienstortes zu feiern.

Im Ausnahmefall ist es nach erfolgter und protokollierter Absprache zwischen dem leitenden Pfarrer und der betroffenen Schulleitung möglich, dass auch in solchen Gottesdiensten die Abstandsregelungen der entsprechenden Schule gelten. Dabei muss dem für den Gottesdienst Verantwortlichen bekannt sein, welche Regelungen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler in der Schule gelten. **Ein schulübergreifender Gottesdienst ist dann nicht möglich**.

Alle weiteren derzeitigen Maßgaben zur Feier von Gottesdiensten bleiben von dieser Ausnahme unberührt. Beträgt in diesen Gottesdiensten der Abstand zwi-

schen den einzelnen Personen weniger als 1,5 Meter, ist kein Gemeindegesang möglich.

4. Advents- und Weihnachtszeit

Hinweise für die Advents- und Weihnachtszeit werden Sie in den nächsten Wochen erhalten.

5. Zusammenstellung der geltenden liturgischen Anordnungen

Da seit der Wiederaufnahme der Feier öffentlicher Gottesdienste im Mai die Anordnungen zu Feier der Liturgie mehrfach ergänzt und verändert wurden, erhalten Sie zur besseren Übersicht zusammen mit diesem Schreiben eine Zusammenstellung der aktuell gültigen Regelungen.

Wir erleben in diesen Wochen, dass in unserer Gesellschaft bei der Frage des richtigen Umgangs mit der Pandemie die Spannungen zunehmen. Dies ist spürbar bis hinein in unsere Familien, unseren Arbeitsalltag und nicht zuletzt auch unsere Gemeinden und andere Orte kirchlichen Lebens. Wir werden Zeuginnen und Zeugen von Verunsicherung, Ungeduld und Erschöpfung und können uns alldem auch selbst oft nicht entziehen. Die Bitte um Einheit und Frieden, die wir in jeder Eucharistiefeier an Jesus Christus richten, ist für mich in dieser Zeit noch einmal sehr wichtig geworden. Ich bitte unseren Herrn dabei besonders darum, dass unsere außergewöhnliche und belastende Situation nicht zu Spaltungen und Unfriede führt. In diesem Sinne möge auch mein Hirtenbrief, der am 20. September in den Gottesdiensten unserer Diözese verlesen wird, diesen Gedanken der Einheit mittragen.

Mir kommen abschließend die Worte des Apostels Paulus aus dem Epheserbrief in den Sinn: „Seid demütig, friedfertig und geduldig, ertragt einander in Liebe und bemüht euch, die Einheit des Geistes zu wahren durch das Band des Friedens! Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung in eurer Berufung: ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, ein Gott und Vater aller, der über allem und durch alles und in allem ist.“ (Eph 4, 2-6)

Ich grüße Sie herzlich und wünsche Ihnen Gottes reichen Segen!

Ihr 
Dr. Gebhard Fürst
Bischof